

## Reglement über das Verfahren bei Aufsichtsbeschwerden gegen Mitglieder bso

<b>Ingress</b>	Der Vorstand des Berufsverbandes für Coaching, Supervision und Organisationsberatung (bso) erlässt - gestützt auf Artikel 11 Absatz 2 und Artikel 16 der Statuten und auf Antrag der Aufnahme- und Qualitätskommission (AQK) - das Reglement betreffend Feststellung, Meldung und Behandlung gravierender Verstösse von Verbandsmitgliedern gegen die Berufsethik oder den Beratungskodex bso.
<b>Geltungsbereich</b>	<b>Artikel 1</b> Dieses Reglement regelt das Vorgehen bei der Feststellung, Meldung und Behandlung gravierender Verstösse gegen die Berufsethik oder den Beratungskodex von Mitgliedern bso.
<b>Feststellung und Meldung von Verstössen</b>	<b>Artikel 2</b> Wer einen gravierenden Verstoss eines Mitgliedes bso gegen die Berufsethik oder den Beratungskodex feststellt, kann bei der AQK schriftlich eine Aufsichtsbeschwerde einreichen.
<b>Behandlung der Aufsichtsbeschwerde</b>	<b>Artikel 3</b> <sup>1</sup> Die AQK trifft die notwendigen Abklärungen und beurteilt den ihr angezeigten Sachverhalt im Lichte der massgeblichen Grundlagen. <sup>2</sup> In jedem Fall gibt sie dem Mitglied bso, gegen das sich die Beschwerde richtet, Gelegenheit zur Stellungnahme.
<b>Sanktionen</b>	<b>Artikel 4</b> <sup>1</sup> Wenn die AQK zum Schluss kommt, dass es sich um einen gravierenden Verstoss handelt, spricht sie einen Verweis aus. <sup>2</sup> Bei Vorliegen von sehr gravierenden Umständen schliesst sie das fehlbare Mitglied aus dem Verband aus.
<b>Eröffnung des Entscheides</b>	<b>Artikel 5</b> <sup>1</sup> Der Entscheid wird dem betreffenden Mitglied bso schriftlich und begründet mitgeteilt. Dies gilt auch für den Fall, dass keine Sanktionen ausgesprochen werden und das Verhalten nicht als gravierend erachtet wird. <sup>2</sup> Die anzeigende Person wird über das Ergebnis des Verfahrens mit einer summarischen Begründung ebenfalls schriftlich informiert.
<b>Rekursmöglichkeit</b>	<b>Artikel 6</b> <sup>1</sup> Gegen den Entscheid der AQK kann das Mitglied bso, das sanktioniert worden ist, innert 30 Tagen seit Eröffnung des Entscheides schriftlich und begründet beim Vorstand Rekurs einlegen. <sup>2</sup> Der Vorstand entscheidet endgültig.

**Schlussbestimmungen**

<sup>1</sup> Das Reglement tritt auf den 1. Januar 2014 in Kraft

<sup>2</sup> Aufgrund der Statutenänderung (Art. 11, Absatz 2, Buchstabe c) vom 1. April 2017 hat der Vorstand im Titel den Begriff Aufsichtsbeschwerde eingefügt.

1. April 2017